

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Bienstädt

Aufgrund des ab 1. Juli 1994: - § 19 Abs. 1 Satz 1
Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl.
S. 501) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädi-
gungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993
(GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde
Bienstädt am 07.12.1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwands-
entschädigung in Höhe von 55,00 DM, die sich aus
50,00 DM Grundbetrag und 5,00 DM Zuschlag zusammen-
setzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder
Führer i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben
des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine
monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 DM.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
den
 - Jugendfeuerwehrwart 50,00 DM (wenn vorhanden)
 - Gerätewart 20,00 DM
- (4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 20,00 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995
in Kraft.

Bienstädt, den 20.03.1996.....

Schönmann
Bürgermeister

